

# 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe

vom 22.06.2023

Auf Grund von Art. 18, 19 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe folgende

## Satzung:

### § 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe vom 11.11.2002 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Verbandsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Eckental, 22.06.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe

gez.

Ilse Dölle  
Verbandsvorsitzende

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe wurde im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt Nr. 27 vom 06.07.2023 amtlich bekannt gemacht und ist somit am 07.07.2023 in Kraft getreten.

Eckental, 07.07.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe

  
Dölle  
Verbandsvorsitzende

